



DER OBERBÜRGERMEISTER

STADT  MÜNSTER

Das Lorenz ist eine Einrichtung
des Amtes für Kinder, Jugendliche und
Familien der Stadt Münster

Herr Bartsch
Telefon: 02 51/23 79 60-18
Telefax: 02 51/23 79 6-43
Email Bartsch@stadt-muenster.de
Am Berg Fidel 53 / 48153 Münster

Nutzungsvereinbarung

Name:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Veranstaltung:

Datum:

Für die Nutzung des Café Lorenz gelten folgende Bedingungen:

1. Eine kommerzielle Nutzung der Räumlichkeiten des Cafés ist nicht gestattet.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände **pfleglich** zu behandeln und für ein entsprechendes Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer zu sorgen.
3. Der Veranstalter **haftet** gegenüber der Stadt Münster für alle Verluste, Schäden und Nachteile, die sich aus Anlass der Veranstaltung ergeben.
4. Die Stadt Münster übernimmt keine Haftung für Personen und Sachschäden, die dem Veranstalter oder den Veranstaltungsteilnehmern bei der Benutzung der Räumlichkeiten oder des Inventars entstehen.
5. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass nach 22 Uhr jegliche Ruhestörung vermieden wird, die Fenster und Türen verschlossen bleiben und die Veranstaltung ausschließlich in den gemieteten Räumen stattfindet.
6. Der Veranstalter hat die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Stärkere Verschmutzungen müssen mit dem vorhandenen Putzmaterial gründlich gereinigt werden. Der Veranstalter entsorgt durch Mitnahme den anfallenden Müll. Bei Nichtbeachten wird jeder anfallende Müllsack mit einer Entsorgungsgebühr von 6 Euro berechnet.
7. Für die Nutzung der Räume von 18.00 bis 03.00 Uhr fällt eine Raumnutzungsgebühr in Höhe von 200,00 Euro zzgl. 19 % MwSt. an. Getränke sind vom Café zu beziehen.
8. Der Veranstalter verpflichtet sich zu einem Mindestverzehr von 150,00 Euro.
9. Bei Nichteinhaltung des oben genannten Termins ist das Lorenz Süd spätestens 30 Tage vorher zu benachrichtigen. Bei Unterschreitung dieser Frist wird die Nutzungsgebühr einbehalten.
10. Die Raumnutzungsgebühr in Höhe von 238,00 Euro ist bei Vertragsunterzeichnung fällig.

11. Ferner hat der Veranstalter eine Anzahlung von 150 Euro zu entrichten.
Die Anzahlung entspricht dem Mindestverzehr.
12. Zahlt der Veranstalter die Nutzungsgebühr nicht zum vereinbarten Termin, kann die Stadt Münster den Rücktritt vom Vertrag erklären, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf.
13. Während der Veranstaltung steht dem Veranstalter ein haustechnischer Dienst zur Verfügung, der die Theken-, Ton- und Lichanlage fachgerecht installiert, den Veranstalter in die fachgerechte Bedienung der Anlagen einweist und bei evtl. anfallenden Problemen hilft.
14. Sollte der Raum durch Jugendliche genutzt werden, verpflichtet sich der Veranstalter für die Einhaltung der einschlägigen Jugendschutzbestimmungen zu sorgen. Insbesondere werden von der Stadt Münster keine Aufsichtspflichten während der Veranstaltung übernommen.
15. Die Nutzung der Küche des Cafés ist generell ausgeschlossen.
16. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren übernimmt der Veranstalter. Dazu gehören auch Gebühren die durch die im Sinne des Urheberrechts öffentliche Aufführung von geschützten Inhalten (z.B. Filme, TV-Übertragungen etc.) entstehen.
17. Der Anschluss mitgebrachter Elektrogeräte ist nicht gestattet.
18. Bei grober Verschmutzung der Toiletten kann eine Reinigungsgebühr von 50 Euro erhoben werden.
19. Das Rauchen ist innerhalb des Gebäudes nicht gestattet.
20. Die Fluchtwege sind frei zu halten. Der Veranstalter haftet bei etwaigen Schäden.

Stand: Oktober 2011

Sondervereinbarungen:

Münster,

Datum

Veranstalter

Stadt Münster I.A.